

Satzung des Vereins

“House of Digital Transformation e.V.”

**Mornewegstraße 30
64293 Darmstadt**

**gemäß der Mitgliederversammlung
vom 29. Oktober 2020**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Selbstlosigkeit	4
§ 4	Mitglieder und Mitgliedsbeiträge	5
§ 5	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	5
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7	Organe	7
§ 8	Mitgliederversammlung.....	7
§ 9	Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung.....	7
§ 10	Vorstand und Präsidium	9
§ 11	Zuständigkeit des Vorstandes.....	10
§ 12	Auflösung	11
§ 13	Sonstiges	12
§ 14	Inkrafttreten	12
Anhang 1		13
Anhang 2.....		14

§ 1

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „House of Digital Transformation“ aufgrund seiner Eintragung ins Vereinsregister mit dem Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Darmstadt.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung auf dem Gebiet der digitalen Technologien sowie Fachgebieten, die für die Digitale Transformation relevant oder von ihr direkt oder indirekt betroffen sind, insbesondere in Hessen und der Metropolregion FrankfurtRheinMain.
- (2) Das House of Digital Transformation fördert und bündelt die für eine erfolgreiche Digitale Transformation notwendigen Digital-Kompetenzen insbesondere in Hessen. Zu diesem Zweck unterstützt und vernetzt der Verein Unternehmen aller Branchen, Hochschulen und Kommunen insbesondere in Hessen und der Metropolregion FrankfurtRheinMain, die Wissen, Erfahrung und "Good Practices" sowie Lösungswege für die Digitale Transformation suchen. Dies wird erreicht, indem zum einen Unternehmen aller Branchen, Hochschulen und Kommunen untereinander sowie mit Forschung und Politik zusammengebracht werden und ein wissenschaftlicher sowie fachlicher Austausch stattfindet sowie Workshops und andere Informationsvermittlungsangebote allen Interessierten zur Verfügung gestellt werden. Die Aktivitäten des House of Digital Transformation lassen sich insbesondere den folgenden Säulen zuordnen: Forschung & Transfer, Weiterbildung, Gründung & Wachstum, Vernetzung und Smart Region. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. den Auf- und Ausbau von Strukturen zur interdisziplinären Forschung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie weiteren Fachgebieten, die für die Digitale Transformation relevant oder von ihr direkt oder indirekt betroffen sind; u.a. durch die Vernetzung von Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Unternehmen, Kommunen und ggf. auch durch Mentoringprogramme, die Vergabe von Stipendien nach den intern festgelegten Stipendienrichtlinien und die Beschaffung von Mitteln für entsprechende Projekte gemeinnütziger Einrichtungen entsprechend § 58 Nr. 1 AO;
 - b. das Einrichten und Unterhalten einer Kommunikationsplattform sowie eines Kompetenzzentrums (u.a. durch Arbeitskreise, Workshops, Durchfüh-

- ren gemeinsamer Projekte) zur Förderung der Kooperation und des Wissens- und Technologietransfers auf dem Gebiet der digitalen Technologien und der Digitalen Transformation zwischen den Hochschulen, den politischen Institutionen und Unternehmen aller Branchen;
- c. die Förderung der interdisziplinären Lehre und wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der digitalen Technologien und der Digitalen Transformation, u.a. Durchführung postgradualer Studiengänge, Aufbaustudien, Symposien und Weiterbildungskurse;
 - d. die Öffentlichkeitsarbeit zur Außendarstellung der Bedeutung, der Entwicklung und des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologie sowie weiterer Fachgebiete für die Digitale Transformation nicht nur in Bezug auf die IT-Branche, sondern auch in Bezug auf die IT-Anwenderbranchen, insbesondere in Hessen und der Metropolregion FrankfurtRheinMain;
 - e. den Auf- und Ausbau von interdisziplinären Kontakten und Kooperationen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene, etwa mit regionalen IT-Netzwerken, den hessischen „Houses of“ sowie weiteren regionalen, nationalen und internationalen Hochschulen und Forschungseinrichtungen;
 - f. den intensiven Austausch zwischen Wissenschaftler*innen, Studierenden und Unternehmen sowie Kommunen, Netzwerken und Verbänden, um den intensiven Wissenstransfer zwischen Forschung und Anwendung sicherzustellen und zum anderen um Forschungsschwerpunkte an den Erfordernissen der Praxis auszurichten und Forschungsergebnisse zeitnah in die Praxis umzusetzen;
 - g. das Anbieten von Workshops und anderen (Fort-)Bildungsmöglichkeiten für alle Interessierten, insbesondere zu den Themen der Digitalen Transformation und Digitalisierung im Allgemeinen.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder und Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, deren fachliches Interesse insbesondere im Zusammenhang mit der Förderung der Informations- und Kommunikationstechnologie steht. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Der Verein hat
 - a. Fördernde Mitglieder
 - b. Ordentliche Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
- (3) Fördernde Mitglieder haben die Möglichkeit, eine Premium-Fördermitgliedschaft einzugehen. Premium-Fördermitglieder haben das Recht, eine*n Vertreter*in in den Vorstand zu entsenden (siehe §10 Absatz 2d) und werden auf der Webpage des House of Digital Transformation mit Logo genannt.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den Zweck des Vereins in unabhängiger Stellung und ohne einem Unternehmen anzugehören unterstützen.
- (5) Ehrenmitglied kann eine natürliche Person sein, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Beschluss des Vorstandes verliehen.
- (6) Die juristischen Personen sowie die Personengesellschaften bevollmächtigen eine Person als entsandte*n Vertreter*in mit der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte (s.u. § 10).
- (7) Der Verein erhebt von den Fördernden und Ordentlichen Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe durch den Vorstand beschlossen und in einer Beitragsordnung festgesetzt wird (Anhang 1). Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Vorstand beschließt auf schriftlichen Antrag der*des Antragstellerin*Antragstellers über die Aufnahme. Der Beschluss bedarf keiner Begründung und wird der*dem Antragsteller*in schriftlich mitgeteilt. Wird die Aufnahme vom Vorstand abgelehnt, kann die*der Antragsteller*in gegen die per Einschreiben zuzustellende Ablehnung innerhalb einer Woche nach dem Tag der Zustellung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Ein erneuter Antrag auf Aufnahme kann frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der Ablehnungsentscheidung gestellt werden.
- (2) Mit der Erstaufnahme in den Verein als Förderndes Mitglied, Ordentliches Mitglied oder Premium-Fördermitglied dauert diese Mitgliedschaft zunächst drei Jahre; im

Anschluss verlängert sie sich um jeweils ein Geschäftsjahr des Vereins. Das Geschäftsjahr des Eintritts zählt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts als erstes Jahr der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit deren Auflösung und bei natürlichen Personen mit dem Tod.
 - b. nach schriftlicher Kündigung des Mitgliedes zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres in Textform beim Verein eingegangen sein.
 - c. bei juristischen Personen mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über deren Vermögen.
- (4) Bei vereinsschädigendem Verhalten können Mitglieder nach vorheriger Abmahnung durch das Präsidium ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn sich Mitglieder nicht an einen von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossenen Verhaltenskodex („code of conduct“) halten. Bei gravierenden Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang beim Präsidium schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Das Präsidium legt in der Mitgliederversammlung die Gründe für den Ausschluss dar und verliest die Stellungnahme des ausgeschlossenen Mitglieds. Bis zum Abschluss der Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein, insbesondere werden bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.
- (6) Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig aus dem Verein ausgeschlossenen Mitglieds ist unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen für Neumitglieder zulässig.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach der Satzung des Vereins und dem Gesetz.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- das Präsidium.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich von der*dem Vorsitzenden des Präsidiums, die*der zugleich Vorsitzende*r des Vorstandes ist, einberufen und von dieser*diesem geleitet werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von der*dem Vorsitzenden des Präsidiums im Bedarfsfall oder auf begründeten schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder einberufen. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied mit seiner Vertretung in der Mitgliederversammlung schriftlich bevollmächtigen; Mehrfachvertretung ist zulässig.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens einen Monat vorher zu übersenden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Frist auf mindestens eine Woche. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, Fax oder elektronische Post (E-Mail) an die letzte bekannte Adresse.
- (4) Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern müssen der*dem Vorsitzenden des Präsidiums eine Woche bei ordentlichen Mitgliederversammlungen bzw. drei Tage bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen vor dem jeweiligen Versammlungstermin vorliegen. Verspätete Anträge sind, soweit es sich nicht um begründete Dringlichkeitsanträge handelt, unbeachtlich und werden nicht zur Tagesordnung genommen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie
 - a. wählt aus ihrer Mitte die zu wählenden Vertreter*innen des Vorstandes (§ 10 Abs. 2 e), wobei Näheres in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Wahlordnung (gemäß Anhang 2) festgelegt ist.

- b. kann ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus wichtigem Grund abberufen. § 10 Abs. 5 der Satzung findet in diesem Fall keine Anwendung.
 - c. wählt den*die Abschlussprüfer*in.
 - d. genehmigt die Jahresabschlussrechnung und befindet über die Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums.
 - e. entscheidet in allen Fällen, in denen nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs bestimmt ist.
 - f. setzt die Richtlinien für die Premium-Fördermitgliedschaft fest.
 - g. entscheidet über die Auflösung des Vereins; § 13 bleibt unberührt.
 - h. entscheidet über Satzungsänderungen des Vereins.
 - i. entscheidet über einen code of conduct (Verhaltenskodex) auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) In der Mitgliederversammlung haben die Fördernden und Ordentlichen Mitglieder sowie die Premium-Fördermitglieder je eine Stimme. Ehrenmitglieder haben keine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Premium-Fördermitglieder und die Hälfte der übrigen Mitglieder oder deren Bevollmächtigte anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann die*der Vorsitzende des Vorstandes sogleich eine Ersatz-Mitgliederversammlung einberufen, ohne dabei Frist- oder Formvorschriften zu unterliegen. Die Ersatz-Mitgliederversammlung kann mit der gleichen Tagesordnung am selben Tag und am selben Ort der einberufenen, aber nicht beschlussfähigen, Mitgliederversammlung stattfinden und ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse gemäß (1a) bis (1e) werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen der Fördernden und Ordentlichen Mitglieder und durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen der Premium-Fördermitglieder gefasst.
- (5) Beschlüsse gemäß (1f) bis (1i) werden durch Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen der Fördernden und Ordentlichen Mitglieder und durch Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen der Premium-Fördermitglieder gefasst.
- (6) In der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die von der*dem Vorsitzenden des Präsidiums und einem Schriftführer zu unterzeichnen und zu genehmigen ist. Die*der Schriftführer*in wird zu Beginn der Mitgliederversammlung von der*dem Vorsitzenden des Vorstandes bestimmt, sofern diese*r nicht anwesend ist durch die*den Stellvertreter*in, sofern diese*r nicht anwesend ist von einem anderen Mitglied des Vorstandes. Die Niederschrift soll die Ergebnisse der Versammlung, insbesondere die gefassten Beschlüsse, festhalten. Die Niederschrift wird den Mitgliedern per Brief, Fax oder elektronischer Post (E-Mail) zugesandt.

§ 10

Vorstand und Präsidium

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und ist verantwortlich für die Erfüllung von dessen Aufgaben. Er besteht aus entsandten und gewählten Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - a. zwei entsandte Vertreter*innen des Landes Hessen sowie die*der Oberbürgermeister*in der Stadt Darmstadt oder ein*e von ihm benannte*r Vertreter*in.
 - b. zwei entsandte Vertreter*innen der Technischen Universität Darmstadt und je ein*e entsandte*r Vertreter*in der Hochschule Darmstadt sowie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.
 - c. für die Fraunhofer Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. jeweils ein Mitglied der Institutsleitung des Fraunhofer Instituts für Graphische Datenverarbeitung IGD, Darmstadt, und des Fraunhofer Instituts für Sichere Informationstechnologie SIT, Darmstadt.
 - d. je ein*e entsandte*r Vertreter*in pro Premium-Fördermitglied, sofern diese noch nicht durch Abs. 2 a. bis Abs. 2 c. berücksichtigt sind.
 - e. und drei von den nicht entsendungsberechtigten Mitgliedern gewählte Vertreter*innen. Passives Wahlrecht haben die Vertreter*innen der Fördernden und Ordentlichen Mitglieder. Für die Wahl gilt die in Anhang 2 festgelegte Wahlordnung. Scheidet das Unternehmen/die Organisation eines gewählten Vorstandsmitglieds aus dem Verein aus, so scheidet auch die*der gewählte Vertreter*in im Vorstand aus dem Vorstand aus. Die*der Nachfolger*in wird in der nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die in § 10 Abs. 2 a. bis c. sowie e. genannten Institutionen können nur dann die dort genannten Vorstandsmitglieder entsenden, wenn sie selbst Förderndes Mitglied des Vereins sind. Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte das Präsidium mit einer*einem Vorsitzenden, die*der zugleich Vorsitzende*r des Vorstandes ist, mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der*dem Rechnungsführer*in für die Dauer von drei Jahren. Für die Wahl gilt die in Anhang 2 festgelegte Wahlordnung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium ist Vorstand i.S.d. § 26 BGB und gesetzlicher Vertreter des Vereins. Je zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gemeinsam.
- (5) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Die Amtszeit der*des entsandten Vertreterin*Vertreters eines Vorstandsmitglieds (s. o. § 10 Abs. 2 a. bis d. und Abs. 3) endet, wenn das entsendende Vereinsmitglied die Entsendung widerruft, die*der entsandte Vertreter*in schriftlich seinen*ihren

Rücktritt gegenüber dem Präsidium erklärt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft des entsendenden Vereinsmitglieds.

- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder zu regeln ist.
- (8) Zu den Sitzungen des Vorstandes ist mit einer Frist von einem Monat einzuladen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, Fax oder elektronische Post (E-Mail) an die letzte bekannte Adresse.
- (9) Unbeschadet der Bestimmungen in § 11 Abs. 1 fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder und mindestens die Hälfte aller Premiummitglieder anwesend ist. Eilbedürftige Abstimmungen können mit Einverständnis der Mehrheit der Vorstandsmitglieder auch ohne Einhaltung der Frist von einem Monat für Sitzungen des Vorstandes schriftlich im Umlaufverfahren oder im Rundrufverfahren (Telefon, Fax, E-Mail, Videokonferenz etc.) erfolgen. Unbeschadet davon können auch nicht eilbedürftige Abstimmungen im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden und Stimmen ohne Teilnahme an der Sitzung vor der Durchführung der Sitzung schriftlich gegenüber dem Präsidium abgegeben werden. Auch ohne Sitzung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin (mindestens drei Wochen) mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder und die Hälfte aller Premiummitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde, wobei hierbei nur diejenigen Vorstandsmitglieder als „anwesende Mitglieder“ gewertet werden, die fristgerecht geantwortet haben.
- (10) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von der*dem Versammlungsleiter*in und der*dem Protokollführer*in zu unterschreiben. Im Rundrufverfahren sowie nach § 10 Abs. 9 S. 5 getroffene Beschlüsse hat die*der Vorsitzende unverzüglich zu protokollieren und allen Mitgliedern per Brief, Fax oder elektronischer Post (E-Mail) zuzustellen.
- (11) Die Haftung des Präsidiums wird auf Fälle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Haftet das Präsidium gegenüber Dritten, so kann dieses gegenüber dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. S. 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 11

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Im Rahmen seiner Leitungsfunktion und mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
 - a. kann der Vorstand durch das Präsidium eine*n oder mehrere Geschäftsführer*innen bestellen, Aufgaben an diese übertragen und die

Tätigkeit der Geschäftsstelle durch eine Geschäftsordnung regeln. Der*die Geschäftsführer*innen nimmt/nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil und hat/haben bei der Beschlussfassung beratende Stimme. Die*der Geschäftsführer*innen ist/sind besondere Vertreter*innen im Sinne des § 30 BGB.

- b. stellt der Vorstand den Haushaltsplan, die Jahresabschlussrechnung sowie die mittel- und langfristige Finanzplanung auf.
 - c. bereitet der Vorstand die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und vollzieht sie, erforderlichenfalls durch das Präsidium.
 - d. berichtet der Vorstand der Mitgliederversammlung einmal jährlich über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins.
 - e. beschließt der Vorstand über die Anwerbung und Aufnahme weiterer Mitglieder.
 - f. beschließt der Vorstand über die inhaltliche Gestaltung der Geschäftsfelder.
 - g. wählt der Vorstand aus seinem Kreis die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (Präsidium). Für die Wahl gilt die in Anhang 2 festgelegte Wahlordnung.
 - h. kann der Vorstand einen Beirat mit Beratungsfunktion einrichten.
 - i. setzt der Vorstand die Beitragsordnung fest.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung können durch eine vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung geregelt werden. Der Vorstand kann die*den Geschäftsführer*innen der Geschäftsstelle zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen bevollmächtigen. Die bevollmächtigten Mitarbeiter*innen haben die Weisung des Vorstandes zu beachten. Der Vorstand kontrolliert die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle.

§ 12 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Premium-Fördermitglieder und die Hälfte der übrigen Mitglieder oder deren schriftlich Bevollmächtigte auf dieser Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten sein müssen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie.

- (3) Im Auflösungsbeschluss ist über den Vermögensanfall nach Abs. 2 zu entscheiden und ein Liquidator zu bestellen. Wird von der Mitgliederversammlung kein gesonderter Liquidator bestellt, wird der*die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorsitzende des Vorstandes Liquidator.

§ 13 Sonstiges

- (1) Der Vorstand muss der Finanzbehörde unverzüglich mitteilen, wenn der Verein aufgelöst oder in eine andere Körperschaft überführt wird oder das Vereinsvermögen als Ganzes übertragen wird.
- (2) Vor Verteilung oder Übertragung des Vereinsvermögens ist die Unbedenklichkeitsklärung der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.
- (3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam, anfechtbar oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich herausstellen, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die unwirksame, anfechtbare oder undurchführbare Bestimmung ist durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anhang 1

Beitragsordnung

Es werden nachfolgende Jahresbeiträge im Sinne des § 4 Abs. 7 der Satzung festgelegt, die jeweils pro Kalenderjahr zu entrichten sind:

(1) Fördernde Mitglieder

- a. Unternehmen mit weniger als 5 Mitarbeiter*innen: 350,- EURO
- b. Unternehmen mit 5 bis 49 Mitarbeiter*innen: 900,- EURO
- c. Unternehmen mit 50 bis 99 Mitarbeiter*innen: 2.500,- EURO
- d. Unternehmen mit 100 bis 249 Mitarbeiter*innen: 5.000,- EURO
- e. Übrige Fördernde Mitglieder: 10.000,- EURO

(2) Ordentliche Mitglieder

Mitgliedsbeitrag: 300,- EURO

(3) Premium-Fördermitglieder

Zusätzlicher Mitgliedsbeitrag zu Absatz (1): 40.000,- EURO

(4) Juristische Personen des öffentlichen Rechts und eingetragene Vereine können nach Absprache mit dem Vorstand ihren Jahresbeitrag auch in Form äquivalenter Sach- und insbesondere auch Personalleistungen erbringen, wie zum Beispiel das Überlassen von Räumlichkeiten, Büroausstattung und Infrastruktur. Einen Anspruch auf die Erbringung des Jahresbeitrags in Form von äquivalenten Sach- und Personalleistungen hat das Vereinsmitglied nicht.

(5) Sind andere Vereine Mitglieder des House of Digital Transformation e.V., so sind diese Vereine von ihren Mitgliedsbeiträgen befreit, wenn uneingeschränkt und beitragsfrei eine gegenseitige Mitgliedschaft besteht.

(6) Mitglieder, die dem Verein zwischen Juli und Dezember beitreten, zahlen für das Jahr des Eintritts 50% des in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Jahresbeitrags.

(7) Zur Förderung herausragender Start-Ups kann das Präsidium auf Vorschlag der Geschäftsführung einzelne Mitglieder für eine befristete Dauer (max. drei Jahre) von der Beitragspflicht befreien. Wann ein herausragendes Start-up vorliegt entscheidet das Präsidium. Ein Kriterium für herausragende Start-Ups ist insbesondere die Auszeichnung mit einem anerkannten Award.

(8) Unternehmen, die gleichzeitig Mitglied im HoDT und entweder dem IT-Netzwerk e.V. in Kassel oder dem Zeitsprung IT-Forum Fulda e.V. werden, kann der in Absatz (1) angegebene Mitgliedsbeitrag reduziert werden. Die Höhe der Beitragsreduzierung entspricht dem beim Partnerverein geleisteten Mitgliedsbeitrag, max. jedoch 400 €. Es ist ein Mindestbeitrag von 40 € zu zahlen. Der Nachweis über den geleisteten Mitgliedsbeitrag im Partnerverein ist vom Mitglied bis zum 30. Juni jeden Jahres unaufgefordert beim HoDT schriftlich oder per Mail einzureichen. Liegt dieser Nachweis nicht vor, wird der nicht-reduzierte Beitrag in Rechnung gestellt.

Anhang 2

Wahlordnung

Für die Wahlen der Vorstandsvertreter*innen gemäß §10 Abs. 2e und des Präsidiums gemäß §10 Abs.4 gilt die folgende Wahlordnung.

- (1) Wahlleiter*in ist die*der Vorstandsvorsitzende. Steht die*der Vorstandsvorsitzende selbst zur Wahl, wird die Wahlleitung auf die*den Geschäftsführer*in oder deren*dessen Vertreter*in übertragen.
- (2) Wahlvorschläge können bis 7 Tage vor der Wahl bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- (3) Wahlen erfolgen – sofern die Satzung oder diese Wahlordnung nicht ausdrücklich eine andere Regelung treffen – geheim auf von der*dem Wahlleiter*in auszugehenden Stimmzetteln.
- (4) Die Wahlen erfolgen in Gesamtabstimmung. Dabei hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Kandidat*innen zu wählen sind, wobei auch weniger Stimmen abgegeben werden können. Je Kandidat*in kann aber nur maximal eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die Kandidat*innen, die die meisten Stimmen (relative Mehrheit) erhalten. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl über die Kandidat*innen mit Stimmengleichheit durchgeführt.
- (5) Wenn nicht mehr Kandidat*innen zur Wahl stehen als Ämter zu vergeben sind, kann mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Wahlberechtigten eine offene Blockwahl mit Abstimmung durch Handzeichen beschlossen werden.
- (6) Die*der Wahlleiter*in gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Ist die*der Gewählte bei Bekanntgabe des Wahlergebnisses nicht anwesend, wird sie*er von der*dem Wahlleiter*in von seiner Wahl schriftlich benachrichtigt. Die anwesenden Gewählten haben sich sofort, Abwesende unverzüglich nach Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 über die Annahme der Wahl zu erklären.